

IX ZB 107/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugen-Benjamin G.,

A./Israel, Kwisch Morchewia, Schi.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ,

-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K.-F.-Str. 3, N.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn,
Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 13. Februar 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 23. Mai 1985 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann sich im Rahmen seines tat-
richterlichen Verantwortungsbereichs nicht davon Über-
zeugen, daß der Kläger bei Beginn der nationalsozialis-
tischen Verfolgung oder beim Verlassen des Vertreibungs-
gebietes Ungarn sich in seinem persönlichen Lebensbereich
überwiegend der deutschen Sprache bedient habe. Das wirft
keine rechtsgrundsätzliche Frage auf und entspricht den

13

- 3 -

Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung RZW 1970, 503 zur Auslegung des § 150 Abs 2G aufgestellt hat. Der Tatrichter verantwortet es auch, wenn er den Kläger nicht für glaubwürdig hält und sich aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten auch nicht veranlaßt gesehen hat, psychische Ausfallerscheinungen für die widersprüchlichen Angaben des Klägers für ursächlich zu halten.

Herr

Zern

